

## **FAQ – Wahlen für die Vertreterversammlung der KVB 2022**

### **1. Wie viele Vertreter werden gewählt?**

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus insgesamt 50 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Psychotherapeuten und Vertretern der Ärzte zusammen.

Die Berechnung der Anteile, wie viele Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten und wie viele aus der Gruppe der Ärzte zu wählen sind, ist in § 3 Absatz 1 Satz 2-4 Wahlordnung beschrieben:

Demnach wird zu einem vom Landeswahlleiter bestimmten Stichtag das Verhältnis der Gesamtzahl der Psychotherapeuten, die Mitglieder der KVB sind, zu der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder der KVB festgestellt und nach diesem Verhältnis dann die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der insgesamt 50 Mitglieder der Vertreterversammlung (also maximal 5).

Die Anzahl der Vertreter der Ärzte in der Vertreterversammlung ergibt sich schließlich aus der Differenz der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung insgesamt und der Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten.

Beispiel Wahl 2016:

Zu wählen waren 5 Vertreter der Psychotherapeuten und 45 Vertreter der Ärzte.

### **2. Muss ich meinen Wahlvorschlag möglichst früh einreichen, damit er eine der vorderen Ordnungsnummern erhält?**

Nein. Alle gültigen Wahlvorschläge erhalten erst nach dem letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge (wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt) eine Ordnungsnummer per Losentscheid (§ 10 Absatz 8 Wahlordnung).

### **3. Wie viele Kandidaten darf ein Wahlvorschlag enthalten?**

Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele Kandidaten enthalten, als Vertreter zu wählen sind – aufgerundet auf eine ganze Zahl (§ 8 Abs. 5 Wahlordnung). Die Anzahl der zu wählenden Vertreter wird durch den Landeswahlausschuss getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten festgestellt und spätestens 10 Wochen vor Beginn der Wahlfrist bekanntgegeben (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung).

Beispiel Wahl 2016:

Zu wählen waren 45 Vertreter der Ärzte und 5 Vertreter der Psychotherapeuten. Demzufolge konnten auf den ärztlichen Listen bis zu 68 Kandidaten und auf den psychotherapeutischen Listen bis zu 8 Kandidaten vertreten sein.

#### **4. Wie viele Stimmen darf ich abgeben?**

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Vertreter in seiner Wählergruppe (also Ärzte oder Psychotherapeuten) zu wählen sind (Gesamtstimmzahl des Wählers). Die konkrete Zahl der zu wählenden Vertreter wird jedem Wahlberechtigten mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

Beispiel Wahl 2016:

Die wahlberechtigten Ärzte durften 45 Stimmen vergeben und die wahlberechtigten Psychotherapeuten durften 5 Stimmen vergeben.

#### **5. Wie gebe ich meine Stimmen ab?**

Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Wahlordnung).

Bei der Stimmabgabe gibt es verschiedene Möglichkeiten, um dem individuellen Wählerwillen Ausdruck zu verleihen. Die Möglichkeiten können auch miteinander kombiniert werden.

- Die Stimmen können einzeln frei über alle Wahlvorschläge (Listen) hinweg vergeben werden. Dazu werden die neben dem jeweiligen Kandidaten aufgedruckten Felder angekreuzt. Das ist die sogenannte „Einzelstimmvergabe“. Pro Kandidat können dabei bis zu drei Stimmen vergeben werden (§ 14 Absatz 2 Nr. 1 Wahlordnung).
- Die Stimmen können aber auch durch das Setzen eines Listenkreuzes vergeben werden (Ankreuzen eines Wahlvorschlags in der Kopfzeile). Jeder Wähler darf nur ein Listenkreuz vergeben. Bei der Auszählung werden die zur Verfügung stehenden Stimmen des Wählers dann an die Kandidaten der gewählten Liste in der Reihenfolge von oben nach unten verteilt. Je nach Größe der Liste wird so pro Kandidat ggf. auch eine zweite oder auch eine dritte Stimme, wieder von oben nach unten, vergeben, bis alle Stimmen verbraucht sind (§ 14 Absatz 2 Nr. 2 Wahlordnung).
- Beim Vergeben des einen Listenkreuzes kann der Wähler seine angekreuzte Liste noch wie folgt modifizieren, um die automatische Verteilung seiner Stimmen in der Liste zu steuern:

- Möchte der Wähler, dass einzelne Kandidaten der angekreuzten Liste bei der Stimmverteilung von oben nach unten keine Stimmen erhalten, können diese Kandidaten in der Liste gestrichen werden. Bei der Stimmvergabe innerhalb der Liste werden diese Kandidaten dann übersprungen (§ 14 Absatz 2 Nr. 3 a) Wahlordnung).
  - Weiterhin kann der Wähler Kandidaten auf der angekreuzten Liste einzeln ankreuzen, wenn er möchte, dass sie auf jeden Fall eine, zwei oder drei Stimmen erhalten (und zwar unabhängig von der Rangziffer innerhalb der Liste). Die so vergebenen Stimmen werden dann als Einzelstimmvergabe vor der Listenstimmvergabe gewertet. Sie werden von der Gesamtstimmzahl des Wählers abgezogen, mit der Folge, dass für die Listenstimmvergabe nur noch die verbleibenden Stimmen an die Kandidaten der Liste von oben nach unten verteilt werden (§ 14 Absatz 2 Nr. 3 b) Wahlordnung).
- 
- Über ein vergebenes Listenkreuz hinaus können auch einzelne Kandidaten in allen anderen Wahlvorschlägen angekreuzt werden. Diese einzeln vergebenen Stimmen werden wiederum als Einzelstimmvergabe vor der Listenstimmvergabe gewertet und von der Gesamtstimmzahl des Wählers abgezogen. Bleiben danach noch Stimmen übrig, werden diese in der angekreuzten Liste wiederum von oben nach unten vergeben. Bei dieser Verteilung werden dann, wie oben beschrieben, Streichungen und gesondert vergebene Stimmen innerhalb der angekreuzten Liste beachtet (§ 14 Absatz 2 Nr. 4 Wahlordnung).

#### **6. Gilt das Streichen von Kandidaten auf dem Stimmzettel als abgegebene Stimme?**

Nein. Streichungen dienen der Steuerung der Verteilung der Stimmen bei Listenstimmvergabe. Wichtig ist, dass es für die Stimmvergabe immer einer sogenannten „positiven Willensbekundung“ durch das Ankreuzen einer Liste oder einzelner Kandidaten bedarf. Streichungen ohne Ankreuzen einer Liste oder einzelner Kandidaten sind keine positive Willensbekundung in diesem Sinne und zählen daher nicht als Stimmabgabe. Streichungen außerhalb einer angekreuzten Liste machen den Stimmzettel nicht ungültig, sind aber für die Auszählung des Stimmzettels bedeutungslos.

#### **7. Darf ich mehr als eine Liste (also einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile) ankreuzen?**

Nein. Es darf nur ein Wahlvorschlag in der Kopfzeile angekreuzt werden (= ein Listenkreuz vergeben werden). Dies ist eine Neuerung im Vergleich zur letzten Wahl im Jahr 2016.

#### **8. Darf ich die mir zustehende Stimmenzahl durch Einzelstimmvergabe komplett ausschöpfen und zusätzlich eine Liste (also einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile) ankreuzen?**

Ja, das ist möglich. Der Stimmzettel wird dadurch nicht wegen Überschreitung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl ungültig.

Durch das vorrangige Ausschöpfen der außerhalb des vergebenen Listenkreuzes vorgenommenen Einzelstimmvergaben (freie Verteilung auf alle anderen Listen möglich), bleibt für eine Stimmenverteilung innerhalb der gewählten Liste in dem Fall keine Stimme mehr übrig. In diesem Sonderfall gilt das Listenkreuz dann, obwohl es gesetzt wurde, nicht als Stimmvergabe und wird daher nicht bei der Anzahl der vergebenen Stimmen mitgezählt.